

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 27. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

zum Thema:

Berlin: Korruptionsbekämpfung

und **Antwort** vom 11. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AFD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 753
vom 27. Mai 2021
über Berlin: Korruptionsbekämpfung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Ich verweise die Senatsverwaltung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet ist.

1.) Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer bei Korruptionsfällen in den Bezirken?

Zu 1.: Der Senat geht von einem Dunkelfeld aus. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Umfang unbekannt ist.

2.) Wie bewertet der Senat die aktuell in den Bezirken implementierten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung?

Zu 2.: Der Senat teilt insoweit mit, dass den Bezirken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 Verfassung von Berlin (VvB) nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung Eigenverantwortlichkeit garantiert ist. Im Kern bedeutet dies Weisungsfreiheit gegenüber staatlichen Institutionen, organisatorische Wahlmöglichkeiten und freie Alternativenwahl im Rahmen der Rechtsordnung, also Aufgabenerfüllung ohne „Weisungen und Vormundschaft des Staates“.

3.) Die Bezirksverwaltungen kontrollieren sich gegenwärtig selbst.
Warum werden Kontrollen nicht von einer externen und unabhängigen Behörde durchgeführt.

Zu 3.: Die Bezirke erfüllen, wie bereits dargestellt, ihre Aufgaben gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 VvB nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Eine allgemeine Fachaufsicht über die Bezirke findet gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 VvB in Ver-

bindung mit § 13a Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) nicht statt. Ein Eingriffsrecht kommt grundsätzlich nur im Falle einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins in Betracht. Daraus folgt eine vorrangige Selbstkontrolle der Bezirke. Sie unterliegen allerdings gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 3 VvB in Verbindung mit §§ 9 ff. AZG der Bezirksaufsicht als besonderer Form der Rechtsaufsicht und sind daher nicht völlig frei von externer Kontrolle. Im Übrigen besteht gegenüber den Beschäftigten auch eine Dienstaufsicht. Kontrollen zur Korruptionsbekämpfung seitens einer externen und unabhängigen Behörde sind gegenwärtig gesetzlich nicht vorgesehen. Zudem kontrolliert die Bezirksverordnetenversammlung die Tätigkeit des Bezirksamtes.

Berlin, den 11. Juni 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung